

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	57 (1960)
Heft:	(6)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1960

B. Entscheide kantonaler Behörden

15. Unterstüzungspflicht von Verwandten. Die Geschwister-Unterstüzungspflicht setzt günstige Verhältnisse voraus, und solche sind anzunehmen, wenn die wirtschaftliche Lage des beanspruchten Verwandten als Wohlstand oder Wohlhabenheit zu bezeichnen ist, er also in wesentlichem Umfang Aufwendungen machen darf, welche das Leben angenehmer gestalten, und er für sich und seine Familie in angemessener Weise Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter oder Krankheit treffen kann. – Der Begriff «Wohlhabenheit» bezieht sich auf die Familiengemeinschaft als Ganzes, gleichgültig in welchem Verhältnis die wirtschaftlichen Leistungen der Eheleute zueinander stehen; die Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft ihres Ehemannes kann aber auf das Maß des zu leistenden Verwandtenbeitrages Einfluß haben.

Der Regierungsstatthalter von A. hat am 14. Oktober 1959 F. L., geb. 1900, Landwirt, und O. L., geb. 1911, Confiseur, in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde G. ab 1. Januar 1959 an die Kosten der Unterstützung ihres Bruders W. L., geb. 1902, Patient einer Heil- und Pflegeanstalt, zu bezahlen: F. L. einen monatlichen Beitrag von Fr. 15.– und O. L. einen solchen von Fr. 120.–. Diesen Entscheid hat die Armenbehörde G. an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrage, der vom Beklagten F. L. zu leistende Beitrag sei auf Fr. 20.– im Monat zu erhöhen. Mit Schreiben vom 25. Januar 1960 zieht die Rekurrentin ihre Weiterziehung zurück, so daß der erstinstanzliche Entscheid mit Bezug auf F. L. rechtskräftig geworden ist. Ferner hat Fürsprecher K. den erstinstanzlichen Entscheid namens des Beklagten O. L. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrage, das Beitragsbegehren sei vollumfänglich abzuweisen, eventuell sei der Rekurrent zu einem monatlichen Unterstützungsbeitrag von höchstens Fr. 60.– ab Rechtshängigkeit des Gesuches zu verurteilen. Die Armenbehörde G. beantragt Abweisung der Weiterziehung. Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Der Rekurs der Armenbehörde G. mit Bezug auf den Beklagten F. L. ist infolge Rückzugs als erledigt abzuschreiben. Die bezüglichen oberinstanzlichen Kosten sind von der Rekurrentin zu bezahlen.

2. Gemäß Art. 329, Absatz 2 ZGB, kann der Rekurrent O. L. nur dann zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen für seinen mittellosen und unbestrittenermaßen unterstützungsbedürftigen Bruder W. L. herangezogen werden, wenn er sich in günstigen Verhältnissen befindet. Solche sind nach der Rechtsprechung dann

anzunehmen, wenn die wirtschaftliche Lage des Rekurrenten die Bezeichnung «Wohlstand» oder «Wohlhabenheit» verdient, das heißt wenn er in wesentlichem Umfange Aufwendungen machen kann, die das Leben angenehmer gestalten, und er für sich und seine Familie in angemessener Weise Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter oder Krankheit treffen kann. Es ist vorerst zu prüfen, ob diese Voraussetzungen beim Rekurrenten zutreffen.

Der Rekurrent O. L. ist verheiratet und Vater von drei Kindern, geb. 1944, 1947 und 1950. Er betreibt eine Confiserie und ein Tea-room und eine Filialbäckerei.

Nach dem in oberer Instanz eingeholten Gutachten verfügte der Rekurrent am 1. Januar 1959 über ein Vermögen von Fr. 114 645.–, inbegriffen die Rückkaufswerte der bestehenden Lebensversicherungen in der Höhe von Fr. 18 393.–. Die liquiden Mittel beliefen sich damals auf Fr. 19 625.–, denen kurzfristige Verpflichtungen in der Höhe von Fr. 23 743.– gegenüberstanden. Innert Jahresfrist ging das Vermögen auf Fr. 107 802.– zurück. Im Jahre 1957 hatte der Rekurrent noch ein Jahreseinkommen von Fr. 54 469.– erzielt; dieses ging auf Fr. 35 197.– im Jahre 1958 und auf Fr. 31 871.– im Jahre 1959 zurück. Dieser Rückgang war offenbar insbesondere darauf zurückzuführen, daß der Filialbetrieb wegen umfanglicher Bauarbeiten in der Nachbarschaft mit einem Verluste abgeschlossen hatte. Bezüglich des im Jahre 1960 für den Rekurrenten erzielbaren Einkommens sind gemäß dem Gutachten nur Mutmaßungen möglich. Der Experte hält eine Einkommenssteigerung für nicht ausgeschlossen, sofern sich das unrentabel gewordene Zweiggeschäft innert nützlicher Frist liquidieren lasse. Demgegenüber befürchtet der Rekurrent einen weiteren Einkommensrückgang infolge der zu erwartenden Neueröffnung von drei Tea-rooms. Immerhin darf man annehmen, daß das Reineinkommen des Rekurrenten im laufenden Jahre nicht oder nicht wesentlich unter Fr. 30 000.– sinken wird. Mit einem solchen Einkommen kann aber eine fünfköpfige Familie auch bei den heutigen Lebenskosten im Wohlstande leben, besonders wenn man bedenkt, daß die Auslagen für Wohnung, Heizung, Strom und Wasser offenbar zu den Geschäftskosten gerechnet werden und demgemäß bereits vom Roheinkommen abgezogen worden sind. Daran ändert auch nichts, daß die Ehefrau des Rekurrenten durch ihre intensive Mitarbeit im Geschäft einen wesentlichen Anteil an der Erzielung des Gesamteinkommens hat. Begriffe wie «Lebenshaltung», «Wohlstand» beziehen sich – abgesehen von den Fällen, wo Ehegatten getrennt leben – auf die eheliche Gemeinschaft bzw. die Familiengemeinschaft als Ganzes, gleichgültig in welchem Verhältnis die wirtschaftlichen Leistungen der beiden Eheleute zueinander stehen. Wenn eine Ehefrau durch ihre Geld- oder Arbeitsleistungen dazu beiträgt, daß die ganze Familie im Wohlstande lebt, zieht sie selbst auch einen wesentlichen Nutzen aus dieser gehobenen Lebenshaltung. Es läßt sich daher nicht sagen, ein Ehemann lebe deswegen nicht im Wohlstande, weil ein namhafter Teil des gemeinsamen Einkommens auf die Leistungen der Ehefrau zurückgehe. Es ist daher grundsätzlich festzustellen, daß der Rekurrent in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329, Absatz 2 ZGB, lebt und daß er demgemäß verpflichtet ist, aus seinem Einkommen oder Vermögen Unterstützungsbeiträge für seinen Bruder zu leisten.

3. Dagegen ist bei der Prüfung des Maßes der dem Rekurrenten aufzuerlegenden Verwandtenbeiträge auf die erwähnte Mitarbeit von Frau L. im Geschäft ihres Mannes Rücksicht zu nehmen. Eine Ehefrau ist wohl zur Führung des Haushaltes, nicht aber zu Mitarbeit im Gewerbebetriebe ihres Mannes gesetzlich ver-

pflichtet. Aus dem Gutachten geht hervor, daß die Mitarbeit der Ehefrau des Rekurrenten mit etwa Fr. 1000.– im Monat zu bewerten ist; denn ohne diese Mitarbeit müßten familienfremden Arbeitskräften Löhne in dieser Höhe bezahlt werden. Anderseits muß der Haushalt, da Frau L. im Geschäft arbeitet, durch eine Angestellte besorgt werden, was zusätzliche Lohnkosten verursacht. Es darf daher angenommen werden, daß sich das Familieneinkommen dank der Mitarbeit der Frau L. etwa um einen Nettobetrag von Fr. 600.– steigert. Somit geht etwa ein Fünftel des Geschäftseinkommens des Rekurrenten auf die Tätigkeit seiner Ehefrau zurück.

Sodann weist der Rekurrent durch Vorlage eines Arztzeugnisses nach, daß sowohl er als auch seine Ehefrau kränklich sind und sich schonen müssen. Eine solche Kränklichkeit bringt erfahrungsgemäß erhöhte Auslagen für Gesundheitspflege, Arzt und Medikamente mit sich; der Rekurrent wird außerdem Rücklagen für Zeiten eigentlicher Krankheit machen müssen. Dagegen kann die vom Rekurrenten angekündigte Renovation seines Tea-rooms im gegenwärtigen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Irgendwelche konkreten Projekte mit Kostenvoranschlägen wurden nicht vorgelegt, und es steht nach den Akten keineswegs fest, ob die Renovation bereits für das laufende Jahr zu erwarten ist. Der Entscheid muß sich auf die Verhältnisse stützen, wie sie im gegenwärtigen Zeitpunkte bestehen und wie sie sich für das Jahr 1959 einwandfrei feststellen ließen. Dem Rekurrenten steht es frei, später im Falle einer wesentlichen Änderung seiner Verhältnisse ein Gesuch um neue Festsetzung der von ihm zu entrichtenden Beiträge zu stellen.

Unter diesen Umständen ist es angemessen, den dem Rekurrenten auferlegten monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 120.– auf Fr. 90.– herabzusetzen. Aus den Akten geht hervor, daß sich die Rekursbeklagte erstmals anfangs Juli 1959 an den Rekurrenten gewandt und ihn aufgefordert hat, den von ihm bis dahin bezahlten monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 5.– auf Fr. 150.– zu erhöhen. Gemäß der ständigen Rechtsprechung ist der Unterstützungsbeitrag von Fr. 90.– daher erstmals auf den 31. Juli 1959 zahlbar. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, den Parteien die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, soweit sie sich auf das zwischen ihnen hängige Rekursverfahren beziehen, je zur Hälfte aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat erkannt:

A.

1. Es wird davon Kenntnis genommen und den Parteien davon Kenntnis gegeben, daß die Armenbehörde G. *ihren Rekurs gegen F. L.* zurückgezogen hat. Dieser Rekurs wird als erledigt abgeschrieben, und es wird festgestellt, daß das erstinstanzliche Urteil gegenüber F. L. rechtskräftig geworden ist.

2. Die auf die Behandlung dieses Rekurses entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten sind von der Armenbehörde G. zu bezahlen.

B.

1. In Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird O. L., vorgenannt, verurteilt, der Armenbehörde G. an die Kosten der Unterstützung seines Bruders W. L. einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 90.– zu bezahlen.

2. Der Beitrag ist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats zahlbar, erstmals auf 1. Juli 1959.

3. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

4. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens in Sachen O. L. sind von den Parteien je zur Hälfte zu bezahlen.

5. Parteidienstkosten werden nicht gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. April 1960.)

16. Unterstüzungspflicht von Verwandten. *Legitimation zur Klageerhebung bei Handlungsunfähigkeit des Unterstützungsansprechers. – Bei der Unterstüzungspflicht des Sohnes gegenüber seiner Mutter kann bei einem Überschuß des Nettoeinkommens von Fr. 114.– monatlich über die gebundenen Auslagen die Leistung eines Verwandtenbeitrages grundsätzlich zugemutet werden. – Die Unterstüzungspflicht beruht auf der bloßen Tatsache der Blutsverwandtschaft; mangelnde persönliche Beziehungen zwischen dem Unterstützungspflichtigen und dem Unterstützungsberichtigen werden höchstens bei der Bemessung des zu leistenden Beitrages berücksichtigt. – Der Verwandtenbeitrag ist auf Grund derjenigen Verhältnisse festzusetzen, die im Zeitpunkt des Entscheides vorliegen, bzw. deren Eintritt für eine nahe Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 3. Februar 1960 W. B., geb. 1929, Maschinentechniker, in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter M. B., geb. 1896, ledig, Patientin in einer Nervenheilanstalt, ab 1. November 1959 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 25.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat W. B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt Abweisung des Beitragsbegehrens, da er seine Mutter gar nicht kenne und diese sich nie um ihn gekümmert habe. Namens der Frau M. B. schließt deren Vormund auf Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides und Abweisung der Weiterziehung.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Das namens der Frau M. B. am 19. November 1959 eingereichte Beitragsbegehren litt an einem Formmangel; Frau B. stand damals nämlich noch nicht unter Vormundschaft und hatte offenbar auch keinen Vertreter im Sinne von Art. 386, Abs. 2 ZGB. Entweder hätte sie ihr Gesuch selbst unterzeichnen oder dann hätte ihr die Vormundschaftsbehörde Z. die Handlungsfähigkeit vorläufig entziehen und für sie einen Vertreter im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung ernennen sollen, der für sie handeln können; dagegen ging es nicht an, Frau B. durch die Vormundschaftsbehörde vertreten zu lassen. Immerhin ist dieser Mangel heilbar; er wurde auch tatsächlich geheilt, indem der neuernannte Vormund dem Regierungsstatthalter rechtzeitig von seiner Ernennung Kenntnis gab und indem er dadurch bekundete, daß er das Beitragsbegehren aufrecht halte. Die Vorinstanz ist demnach mit Recht auf dieses eingetreten.

2. Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten. Daß sich die vermögenslose und wegen Geisteskrankheit in einer Nervenheilanstalt untergebrachte Klägerin in einer Notlage befindet, ist unbestritten, hat sie doch als Einkommen nur ihre AHV-Rente. Streitig ist nur, ob und in welcher Höhe der Beklagte ihr gegenüber auf Grund seiner Verhältnisse zu Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden kann und muß.

Der Beklagte und Rekurrent arbeitet als Maschinentechniker und bezieht dort einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 770.—. Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung werden ihm monatlich Fr. 18.50 und für die Pensionskasse Fr. 45.— abgezogen, so daß ihm ein Nettolohn von Fr. 706.50 im Monat übrig bleibt.

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum, aus welchem bei der Bemessung von Verwandtenbeiträgen gewisse Anhaltspunkte gewonnen werden können, berechnet sich für den Rekurrenten wie folgt:

Lebensunterhalt	Fr. 285.—
Zimmermiete	Fr. 50.—
Fahrradkosten	Fr. 10.—
Versicherungsprämien	Fr. 80.—
	<hr/>
	Fr. 425.—

Sodann muß der Rekurrent an ein Darlehen, das er zur Finanzierung seiner Technikumsausbildung aufgenommen hatte, heute noch Fr. 2000.— zurückzahlen. In seinem Rekurse äußert er sich nicht über die Höhe der Rückzahlungsraten, zu denen er sich verpflichtet hat. Gemäß der Rechtsprechung ist auf eine mutmaßliche Rückzahlungsdauer von einem Jahr abzustellen, so daß der Rekurrent durch monatliche Ratenzahlungen von rund Fr. 167.— belastet wird. Seine gebundenen Auslagen erhöhen sich somit auf Fr. 592.—; der Überschuß des Nettoeinkommens über die gebundenen Auslagen beträgt rund Fr. 114.— im Monat. Unter solchen Umständen kann dem Rekurrenten die Leistung eines Verwandtenbeitrages von Fr. 25.— im Monat grundsätzlich durchaus zugemutet werden. W. B. macht allerdings geltend, er möchte aus seinem Einkommen noch Rücklagen für die Gründung eines eigenen Hausesstandes machen. Seine Angaben sind indessen in diesem Punkte allzu unbestimmt, als daß sie im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden könnten. Ein Verwandtenbeitrag muß auf Grund der Verhältnisse festgesetzt werden, die im Zeitpunkte des Entscheides vorliegen bzw. deren Eintritt für eine nahe Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist. Bei einer späteren wesentlichen Änderung der Verhältnisse können die Parteien die Neufestsetzung eines früher verfügten Verwandtenbeitrages verlangen. Im vorliegenden Fall kommt dazu, daß der Rekurrent erhöhte Rücklagen wird machen können, sobald er seine Studienkosten zurückbezahlt hat und daß es ihm bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt möglich sein wird, sein Einkommen in den nächsten Jahren wesentlich zu steigern.

Der Rekurrent hält sich insbesondere auch deswegen nicht für verpflichtet, seine Mutter zu unterstützen, weil er diese gar nie gekannt habe und weil er gestützt auf die Äußerungen von Verwandten der Meinung gewesen sei, "seine Mutter sei schon längst verstorben. Nun beruht aber die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches auf der bloßen Tatsache der Blutsverwandtschaft. Daß sich die Klägerin nie um ihren Sohn gekümmert hat, ist höchstens bei der Bemessung des von diesem zu leistenden Beitrages zu berücksichtigen. Die gegenseitige Unterstützungspflicht der Blutsverwandten stellt ein gewisses Korrelat zum gesetzlichen Erbrecht dar. Wäre die Klägerinbeklagte unter Hinterlassung von Vermögen verstorben, so hätte der Rekurrent die Erbschaft bestimmt nicht mit der Begründung ausgeschlagen, seine Mutter habe sich nie um ihn gekümmert. Im Hinblick auf die fehlenden Beziehungen zwischen den Parteien hat der Re-

gierungsstatthalter den Rekurrenten lediglich zu dem sehr bescheidenen Beitrag von Fr. 25.— im Monat verpflichtet; dieser erscheint als angemessen.

3. Die Weiterziehung ist daher abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen. Als unterliegende Partei hat der Rekurrent die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat *erkannt*:

1. In Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides wird W. B., vorgenannt, verurteilt, seine Mutter, Frau M. B., vorgenannt, ab 1. November 1959 einen monatlich vorauszahlbaren Unterstützungsbeitrag von Fr. 25.— zu bezahlen.

Der Beitrag ist an den Vormund der M. B. zu leisten.

2. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

3. Der Rekurrent hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. Mai 1960.)

17. Altersfürsorge. *Ein Geistesschwacher, der hauptsächlich wegen Versagens der vormundschaftlichen Fürsorge zeitweise dem Trunke und einem liederlichen Lebenswandel verfallen ist, ist der Altersfürsorge gemäß Art. 6 lit. a des bernischen Gesetzes vom 9. Dezember 1956 nicht unwürdig.*

Aus den *Erwägungen*:

A. St. ist . . . ein geistig schwerfälliger, infolge eines Herzfehlers, einer chronischen Bronchitis und chronischer Arthritis heute erwerbsunfähiger Mann, der wegen seiner Geistesschwäche leicht dem Trunke und einem liederlichen Lebenswandel verfällt, wenn sich niemand um ihn kümmert. In betrunkenem Zustand pflegt St. reizbar und bösartig zu sein und seine Mitmenschen zu belästigen, zu beschimpfen und zu bedrohen. Deshalb verlor er immer wieder seine Arbeitsstellen. Seine Verwandten wollen aus den gleichen Gründen nichts mehr von ihm wissen... Bis zur Ernennung eines neuen Vormundes war St. oft monatelang sich selber überlassen. Dasselbe geschah, wenn ein Vormund ihm zuviel freie Hand ließ. Daß St. dann wieder ins Trinken mit seinen Begleiterscheinungen verfiel, ist nicht verwunderlich. So hat er auch seine letzte Stelle, wo man anfänglich mit ihm zufrieden war, deshalb verloren, weil er wieder Gelegenheit hatte, sich zu betrinken, und dann seine Meistersleute beschimpfte und bedrohte. Trotz allem erscheint St. nicht als ein einsichtsloser und verkommener Trinker und Landstreicher. Bezeichnenderweise figuriert er nicht im Strafregister, im Gegensatz zu den unverbesserlichen Alkoholikern, die beständig wegen der typischen Trunksuchdelikte bestraft oder armenpolizeilich gemäßregelt werden müssen. Wenn St. zeitweise einen liederlichen Lebenswandel führte, ist dies vorwiegend auf seine Geistesschwäche und das Versagen der Vormundschaft zurückzuführen. Es spricht auch durchaus zugunsten St's, daß er in der Verpflegungsanstalt, wo er nach dem Verlust der Stelle versorgt wurde, sich korrekt aufführt, keinen Streit mit dem Personal und den andern Pfleglingen hat und nicht davonläuft, sondern trotz seiner Schmerzen bemüht ist, sich nützlich zu machen. Dies ist in einer offenen Verpflegungsanstalt keine Selbstverständlichkeit. Die Fürsorgedirektion kann A. St. nicht als der Altersfürsorge unwürdig betrachten. (Entscheid der Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 16. Mai 1958; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 57, S. 195.)